

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 14. September 1976

Datum	Inhalt	Seite
19. 8. 1976	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBaBFG)	357
24. 8. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren	361
24. 8. 1976	Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer VO)	362
24. 8. 1976	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien	363
25. 8. 1976	Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung	364
30. 8. 1976	Schulordnung der Staatlichen Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten	364
	Druckfehlerberichtigung	372

Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBaBFG)

Vom 19. August 1976

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BaBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1976 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Rechtsanspruch auf das Stipendium

(1) Studierende, welche die Voraussetzungen des Art. 10 BaBFG erfüllen, erwerben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einen Rechtsanspruch auf ein Stipendium. Der Anspruch wird durch Antrag geltend gemacht.

(2) Der Anspruch steht Studierenden zu, welche die Hochschulreife in Bayern erworben haben. Sie brauchen nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu sein. Ein Wohnsitz in Bayern ist nicht erforderlich. Der Rechtsanspruch besteht auch beim Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs des BaBFG im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule.

(3) Bei dem Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule besteht der Anspruch nur, wenn die bisher besuchte Hochschule oder die nach dem Aufenthalt an der außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule zu besuchende inländische Hochschule oder die nach § 16 Abs. 2 zuständige Hochschule das Studium im Ausland als für die gewählte Ausbildung förderlich anerkennt. Bei der Prüfung der Förderlichkeit ist die Anrechenbarkeit der an der ausländischen Hochschule

verbrachten Studienzeit auf das gesamte Studium besonders zu berücksichtigen. Für ein Studium an einer außerhalb Europas gelegenen Hochschule besteht ein Anspruch auf Förderung ferner nur dann, wenn der angestrebte Studienerfolg nicht ebensogut an einer in Europa gelegenen Hochschule erreicht werden kann.

§ 2

Art und Höhe des Stipendiums (Bedarf)

(1) Das Stipendium wird als Zuschuß geleistet.

(2) Das Stipendium beträgt monatlich 450,— DM. Dieser Betrag erhöht sich für die Kosten der Unterkunft, wenn der Studierende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 40,— DM
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 130,— DM.

(3) Wohnt der Studierende bei seinen Eltern oder mit seinem Ehegatten oder mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt und befindet sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte, so erhöhen sich die Beträge nach Absatz 2 für Fahrkosten um monatlich 30,— DM.

(4) Bei einem Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nach § 1 Abs. 3 werden zu dem Stipendium die Zuschläge geleistet, die in der entsprechend anzuwendenden Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vorgesehen sind.

§ 3

Zumutbare Eigenleistungen

(1) Die Einkommen des Studierenden selbst, seines Ehegatten und seiner Eltern werden in dieser Reihenfolge als zumutbare Eigenleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf den Bedarf (das Stipendium) angerechnet. Es ist unerheblich, ob der Ehegatte oder die Eltern an den Studierenden tatsächlich Unterhalt leisten. Das Einkommen des Ehegatten bleibt außer Betracht, wenn er von dem Studierenden dauernd getrennt lebt.

(2) Ist das Einkommen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender anzurechnen, für die ein Freibetrag nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zu gewähren ist, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. Das gilt nicht, soweit dadurch der Bedarf nach § 2 oder nach den anderen für die Freibetragsgewährung maßgeblichen Vorschriften überschritten würde.

§ 4

Einkommensbegriff

(1) Als Einkommen gilt vorbehaltlich der Regelung der Absätze 3 und 4 der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der für den Berechnungszeitraum zu leistenden

1. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit und freiwillige Aufwendungen zur Sozialversicherung sowie für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

Leibrenten mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfaßt ist, und Versorgungsrenten gelten als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

(2) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 2 wird von dem Gesamtbetrag der Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vmhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende 16 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 4400,— DM,
2. für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 11 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3000,— DM,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer 29 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 8000,— DM,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 11 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3000,— DM.

Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. Für die Höhe des Vmhundertsatzes ist die Tätigkeit maßgebend, aus welcher der überwiegende Teil der Einkünfte bezogen wird.

(3) Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge

1. Waisenrenten und Waisengelder, die der Studierende bezieht,
2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach dieser Verordnung,
3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Leistungen, die der Studierende für seine Kinder erhält,
4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Studierenden und seines Ehegatten, sofern dieser nicht dauernd von ihm getrennt lebt, nach Maßgabe der auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, die in

der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist.

Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes), gilt als Einkommen dieses Kindes.

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbstätigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,
4. Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck, als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieser Verordnung bestimmt sind.

§ 5

Berechnungszeitraum für das Einkommen des Studierenden

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Studierenden sind die Einkommen maßgebend, die er für den Bewilligungszeitraum erhält.

(2) Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen nach Absatz 1 durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens der Kinder nach § 6 Abs. 2 sowie der Kinder und sonstiger Unterhaltsberechtigten nach § 8 Abs. 3.

§ 6

Freibeträge vom Einkommen des Studierenden

(1) Vom Einkommen des Studierenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. für den Studierenden selbst 200,— DM,
2. für den Ehegatten des Studierenden, sofern er nicht dauernd getrennt lebt, 350,— DM,
3. für jedes Kind des Studierenden 200,— DM.

Bei verheirateten Studierenden mit mindestens einem Kind unter zehn Jahren, das sich im Haushalt des Studierenden befindet, erhöht sich der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 500,— Deutsche Mark.

(2) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 mindern sich um Einnahmen des Studierenden sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Studierenden zu decken. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet.

(4) Ist der Studierende Waise, so erhöht sich der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 um 120,— Deutsche Mark.

(5) Abweichend von Absatz 1 werden Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, voll auf den Bedarf angerechnet. Das gilt auch für Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Ausbildung bezogen wird.

(6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33 a und 33 b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

§ 7

Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Studierenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

(2) Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(3) Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen. Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) Auf den Bedarf in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens anzurechnen. Sind für die Anrechnung des Einkommens nach Absatz 3 die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend, so wird auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

§ 8

Freibeträge von Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht getrennt leben
2300,— DM,
2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten
1500,— DM.

Der Freibetrag von 1500,— DM gilt auch für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Studierenden steht.

(2) Der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich, wenn beide Eltern Einkommen haben, um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, jedoch höchstens um 400,— Deutsche Mark.

(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz, dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz entsprechend gefördert werden kann, um je 60,— DM,
2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 240,— DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 320,— DM.

Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten. Wird der Betrag für eine Person gewährt, mit welcher der Einkommensbezieher verheiratet ist oder war, so mindert er sich abweichend von Satz 1 um das Einkommen dieser Person nur, soweit es 160,— DM übersteigt.

(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1 bis 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt zu 25 vom Hundert anrechnungsfrei. Der Vomhundertsatz erhöht sich um 10 für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

(5) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33 a und 33 b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

§ 9

Beginn, Dauer und Ende des Stipendiums

(1) Das Stipendium wird für ein erstes Hochschulstudium bis zu dessen berufsqualifizierendem Abschluß gewährt.

(2) Das Stipendium wird vom Beginn des ersten Vorlesungsmonats an gewährt, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Es wird für die Dauer des gesamten Studiums, einschließlich der unterrichtsfreien Zeit, geleistet.

(3) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Teil der Abschlußprüfung abgelegt wurde, spätestens mit Ablauf des letzten Monats der Mindeststudiendauer (Stipendiumshöchstdauer). Aus schwerwiegendem Grund kann die Stipendiumshöchstdauer im Einzelfall verlängert werden.

(4) Eröffnet erst eine Zwischenprüfung an einer Hochschule dem Studierenden den Zugang zu einer Hochschule anderer Art, bleibt die Zeit bis zum Abschluß der Zwischenprüfung für die Stipendiumshöchstdauer unberücksichtigt, sofern der Wechsel an die Hochschule anderer Art unverzüglich nach der Zwischenprüfung geschieht.

(5) Das Stipendium wird in der Regel für ein Jahr bewilligt (Bewilligungszeitraum).

(6) Das Stipendium kann nur für die jeweilige Stipendiumshöchstdauer gewährt werden, unabhängig davon, ob während einer nach Art und Dauer an sich förderungsfähigen Studienzzeit das Stipendium im Einzelfall bewilligt wurde.

§ 10

Aussetzung des Stipendiums

Auf Antrag des Studierenden wird das Stipendium für die Kalendermonate ausgesetzt, in denen er zum Besuch einer im Ausland gelegenen Hochschule nachweislich Leistungen im Rahmen eines Stipendienprogramms erhält. Die Aussetzung bewirkt, daß die auf Grund des Stipendienprogramms an den Studierenden gewährten Leistungen nicht als dessen Einkommen angerechnet werden. Der Bewilligungszeitraum nach § 9 Abs. 5 und die Stipendiumshöchstdauer bleiben von der Aussetzung unberührt.

§ 11

Stipendiumsprüfungen

(1) Wird die erforderliche Leistung nach Art. 10 Abs. 3 BayBFG (Durchschnittsnote mindestens „gut“) aus einem von dem Studierenden zu vertretenden Grund nicht nachgewiesen, so wird das Stipendium mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Nachweis spätestens hätte vorgelegt werden müssen.

(2) Der Studierende muß

1. bei einer Stipendiumshöchstdauer von weniger als acht Semestern eine Stipendiumsprüfung, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten und dem Vorlesungsbeginn des vierten Semesters stattfindet,
2. bei einer Stipendiumshöchstdauer von acht bis elf Semestern zwei Stipendiumsprüfungen, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten und dem Vorlesungsbeginn des vierten Semesters sowie zwischen dem Vorlesungsende des vierten und dem Vorlesungsbeginn des sechsten Semesters stattfinden,
3. bei einer Stipendiumshöchstdauer von mehr als elf Semestern drei Stipendiumsprüfungen, die jeweils zwischen dem Vorlesungsende des zweiten, vierten und siebten Semesters und dem Vorlesungsbeginn des vierten, sechsten und neunten Semesters stattfinden,

als einheitliche Prüfung ablegen.

Die fachpraktischen Semester an der Fachhochschule sind bei der Berechnung der für die Stipendiumsprüfung maßgeblichen Semester mitzuzählen.

(3) Die Stipendiumsprüfung nach Absatz 2 ist bei drei Hochschullehrern über den Unterrichtsstoff von mindestens acht Wochenstunden abzulegen.

(4) Soweit in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geeignete Vor- oder Zwischenprüfungen vorgesehen sind, gelten diese Prüfungen abweichend vom Zeitpunkt des Absatzes 2 als die Stipendiumsprüfung, der sie im Hinblick auf den Zeitpunkt des Absatzes 2 am meisten entsprechen. Eine Vor- oder Zwischenprüfung ist spätestens zu dem in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Regel vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen, selbst wenn es zugelassen ist, sie auch noch später abzulegen. Sind in Absatz 2 mehrere Stipendiumsprüfungen vorgeschrieben, sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aber keine weiteren Zwischenprüfungen vor, so ist die nächste Stipendiumsprüfung frühestens ab Vorlesungsende des Semesters abzulegen, das auf den für die Vor- oder Zwischenprüfung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Regel vorgesehenen Zeitpunkt folgt oder bis zu dessen Vorlesungsbeginn diese Prüfung noch hätte abgelegt werden können. Die Prüfung muß spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des übernächsten Semesters abgelegt werden. Weitere Stipendiumsprüfungen sind nach Maßgabe dieser zeitlichen Verschiebung im Zeitabstand des Absatzes 2 abzulegen.

(5) Studierende der Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film in München legen jährlich Gutachten ihrer Lehrer über Fortgang und Stand ihrer Ausbildung vor.

(6) Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen eines zwingenden Grundes zulassen, daß eine Stipendiumsprüfung nach Absatz 2 zu einem anderen Zeitpunkt oder in einem anderen Umfang und eine Vor- oder Zwischenprüfung nach Absatz 4 zu einem anderen Zeitpunkt als vorgeschrieben abgelegt wird.

(7) Wird das Stipendium nach Absatz 1 eingestellt, so kann der Studierende das Stipendium erst mit Beginn des Monats wieder erhalten, in dem er die nach Absatz 2 folgende Stipendiumsprüfung oder die als diese Stipendiumsprüfung nach Absatz 3 geltende Vor- oder Zwischenprüfung abgelegt hat. Falls keine weitere Stipendiumsprüfung vorgeschrieben ist, kann eine Ersatzprüfung frühestens mit dem Vorlesungsende des Semesters, zu dessen Beginn der Leistungsnachweis auf Grund der Stipendiumsprüfung spätestens hätte erbracht werden müssen, abgelegt werden. Dabei muß der Kenntnisstand eines Studierenden des Semesters, in dem sich der Studierende nach den hochschulrechtlichen Regelungen jeweils befindet, mit mindestens „gut“ nachgewiesen werden.

§ 12

Wechsel der Fachrichtung

Bei einem Wechsel der Fachrichtung wird das Stipendium weiter geleistet. Maßgebend ist die für die neue Fachrichtung geltende Stipendiumshöchstdauer (§ 9 Abs. 3), von der die in der bisherigen Fachrichtung verbrachten Stipendiensemester abgezogen werden. In der neuen Fachrichtung sind die Stipendiumsprüfungen nach § 11 unbeschadet des Wechsels der Fachrichtung und seiner Auswirkungen auf die Stipendiumshöchstdauer abzulegen.

§ 13

Nachträgliche Änderung der Umstände

Ändert sich ein für die Leistung des Stipendiums maßgeblicher Umstand im Laufe des Bewilligungszeitraums, so wird der Bescheid geändert

1. zugunsten des Studierenden vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie der Bewilligungsbehörde mitgeteilt wurde,
2. zuungunsten des Studierenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

§ 14

Rückforderung von Stipendienleistungen

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung des Stipendiums an keinem Tage des Kalendermonats, für den es gewährt worden ist, vorgelegen, wird insoweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben und der geleistete Betrag zurückgefordert als

1. der Studierende die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige über die veränderten Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 unterlassen hat,
2. der Studierende gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht erfüllt waren,
3. der Studierende nach Stellung des Antrags auf Gewährung des Stipendiums Einkommen im Sinne des § 4 erzielt hat, das bei der Bewilligung des Stipendiums nicht berücksichtigt worden ist,

4. das Stipendium unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

(2) Das Stipendium ist für den Kalendermonat oder den Teil des Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Studierende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat.

§ 15

Aufrechnung

Gegen Ansprüche auf laufende Stipendiumsleistungen kann mit dem Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht bezogener Leistungen (§ 14) bis zur Hälfte der laufenden Leistungen aufgerechnet werden. Gegen Ansprüche auf nachzuzahlende Stipendiumsleistungen ist die Aufrechnung uneingeschränkt möglich.

§ 16

Zuständigkeit

(1) Für die Bewilligung des Stipendiums und für alle sonstigen zur Durchführung des BayBFG erforderlichen Aufgaben ist die Hochschule des Freistaats Bayern zuständig, die der Studierende besucht. Die Hochschulen nehmen insoweit eine staatliche Angelegenheit nach Art. 4 Abs. 3 Nr. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes wahr. Die Stipendiumsprüfungen sind staatliche Prüfungen im Sinne des Art. 10 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes. Eine Verlängerung der Stipendiumshöchstdauer um mehr als zwei Semester bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(2) Die Zuständigkeit der Hochschule bleibt bei Fortsetzung des Studiums an einer nicht im Geltungsbereich des BayBFG gelegenen Hochschule bestehen. Wird das Studium an einer nicht im Geltungsbereich des BayBFG gelegenen Hochschule begonnen oder wird eine nichtstaatliche Hochschule besucht, so ist die Ludwigs-Maximilians-Universität München ausschließlich zuständig. Bei dem Besuch einer Fachhochschule ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk München ausschließlich zuständig.

§ 17

Mitwirkungspflichten

- (1) Wer ein Stipendium beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für das Stipendium erheblich sind, sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Umständen, die für das Stipendium erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit dem Stipendium Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der zuständigen Bewilligungsbehörde Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt für die Eltern und den Ehegatten des Auszubildenden entsprechend.

(3) Die zuständigen Bewilligungsbehörden sind berechtigt, von Behörden und Schulen über die für das Stipendium maßgebenden Umstände Auskunft zu verlangen, soweit es die Durchführung des BayBFG oder dieser Verordnung erfordert.

(4) Soweit für die in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke ausgegeben werden, sind sie zu verwenden.

§ 18

Bescheiderteilung

Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung des Stipendiums ist dem Studierenden schriftlich mitzuteilen (Bescheid).

§ 19

Zahlweise

(1) Das Stipendium ist unbar monatlich im voraus zu zahlen.

(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung oder bei einer Nichtförderung im vorherigen Bewilligungszeitraum die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so kann das Stipendium für vier Monate bis zur Höhe von 460,— DM monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet werden. Über diesen Zeitraum hinaus werden Vorbehaltszahlungen nicht geleistet.

(3) Monatliche Beträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(4) Monatliche Beträge unter 50,— DM werden nicht geleistet.

§ 20

Übergangsregelung

Studierende, denen auf Grund des BayBFG und dieser Verordnung ein Stipendium gewährt wird, erhalten in entsprechender Anwendung von Art. 18 § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091) als zusätzliche Leistung einen Härteausgleich.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 15. September 1974 (GVBl S. 490) außer Kraft.

München, den 19. August 1976

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren

Vom 24. August 1976

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (BayBSErgB S. 94), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 2. Januar 1968 (GVBl S. 5) wird folgender neue § 10 a eingeführt:

„§ 10 a

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl I S. 203), geändert durch Art. 216 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Tiere außerhalb geschlossener Räume schlachtet,
2. entgegen § 3 schlachtet, ohne sachkundig zu sein und ohne dabei unter der Aufsicht eines Sachkundigen zu stehen,

3. entgegen § 4 in öffentlichen Schlachthäusern oder gewerblichen Betrieben Tiere in den Schlachtraum bringt, bevor alle Vorbereitungen zum Schlachten getroffen sind,
4. entgegen § 5 Tiere ohne die vorgeschriebene Betäubung schlachtet,
5. entgegen § 7 Schlachttiere durch Genickschlag, Genickstich oder Brechen des Genicks tötet,
6. entgegen § 8 Schlachttiere nicht erst unmittelbar vor der Betäubung fesselt oder sie vor der Betäubung aufhängt,
7. entgegen § 9 Tiere behandelt, bevor der Tod eingetreten ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

München, den 24. August 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. K i e s l, Staatssekretär

Verordnung

über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer VO)

Vom 24. August 1976

Auf Grund des Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und des Art. 108 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

A b s c h n i t t I

Anwendungsbereich

§ 1

Neben den in Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Art. 108 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 BayHSchG genannten Personen können die Hochschulprüfungsordnungen Personen als Prüfer, Berichterstatter, Gutachter für die Abnahme von Hochschulprüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen, an der Gesamthochschule Bamberg, an Kunsthochschulen und an der Hochschule für Fernsehen und Film nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorsehen.

A b s c h n i t t II

Hochschulprüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg

§ 2

(1) Zur Abnahme von Zwischen- und Vorprüfungen, von Sprachprüfungen und des Bakkalaureats befugte Personen sind:

1. Entpflichtete ordentliche und außerordentliche Professoren,
2. Personen im Sinne des Art. 108 Abs. 3 Nrn. 2 bis 7 BayHSchG nach Beendigung ihres Beamtenverhältnisses,
3. Privatdozenten,
4. Lehrbeauftragte,

5. wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Universitäts- und Hochschullektoren,

6. Beamte der Laufbahn der Akademischen Räte,
7. Beamte der Laufbahn der Studienräte,
8. hauptberufliche wissenschaftliche Angestellte.

(2) Die Befugnis für die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Personen gilt nur, wenn diese promoviert sind, über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen und in dem Prüfungsfach eine selbständige Lehrtätigkeit von mindestens einem Jahr ausgeübt haben.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in Einzelfällen Ausnahmen vom Erfordernis der Promotion zulassen.

(3) Die Befugnis für die in Absatz 1 Nrn. 6 und 7 genannten Personen gilt nur, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbständige Lehrtätigkeit von mindestens einem Jahr ausgeübt haben.

(4) Die Befugnis für die in Absatz 1 Nrn. 5 und 8 genannten Personen gilt nur, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbständige Lehrtätigkeit von mindestens einem Jahr ausgeübt haben. Diese Personen können nur dann zu Prüfern zur Abnahme von Zwischen- und Vorprüfungen und des Bakkalaureats bestellt werden, wenn andere Prüfer dieses Faches nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und deshalb die Prüfung sonst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

(5) Auf Privatdozenten, die einem der in Absatz 1 Nrn. 4 bis 8 genannten Personenkreis angehören, finden die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung.

§ 3

(1) Zur Abnahme von Diplomprüfungen sind die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Personen befugt. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Zur Abnahme von Diplomprüfungen in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen sind auch die in § 2 Nrn. 5 bis 8 genannten Personen nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und 4 befugt.

§ 4

Zur Abnahme von Promotionen, Magisterprüfungen und Lizentiatsprüfungen sind die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Personen befugt.

§ 5

Zur Abnahme von Habilitationen sind die verpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten befugt.

A b s c h n i t t III

Hochschulprüfungen an Kunsthochschulen

§ 6

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Personen sind:

1. Hauptamtliche und hauptberufliche Personen mit abgeschlossenem Studium an einer Kunsthochschule oder an einer wissenschaftlichen Hochschule,
2. Lehrbeauftragte,
3. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.

(2) Die Befugnis für die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen gilt nur, wenn sie ihre Ausbildung mit einer Prüfung an einer Kunsthochschule oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossen haben und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen.

Abschnitt IV**Hochschulprüfungen an der Hochschule für Fernsehen und Film****§ 7**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Personen sind:

1. Abteilungsleiter,
2. hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter der Abteilungen,
3. Lehrbeauftragte.

(2) Die Befugnis für die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen gilt nur nach einer Lehrtätigkeit von mindestens zwei Studienjahren an der Hochschule für Fernsehen und Film.

Abschnitt V**Hochschulprüfungen an nichtstaatlichen Hochschulen****§ 8**

(1) Für die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an nichtstaatlichen Hochschulen gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend. Als Prüfer Tätige müssen die gleichen Einstellungsbedingungen erfüllen wie entsprechende Prüfer an staatlichen Hochschulen.

(2) Zur Abnahme von mündlichen Prüfungen bei Magisterprüfungen und Lizentiatsprüfungen sind auch hauptberufliche Personen befugt, wenn sie promoviert sind und in dem Prüfungsfach eine selbständige Lehrtätigkeit von mindestens zwei Jahren ausgeübt haben.

Abschnitt VI**Schlußbestimmungen****§ 9**

Die §§ 2 bis 5 gelten nicht für Fachhochschulstudiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen.

§ 10

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für Diplomprüfungen an den Fachbereichen Erziehungswissenschaft Ausnahmen von § 3 zulassen, sofern die Qualifikation für die Abnahme der Prüfung dargetan ist.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.
München, den 24. August 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungsordnung
für das Lehramt an den Gymnasien**

Vom 24. August 1976

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und von § 17 Abs. 3 und § 23 Abs. 3 der Laufbahnverordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1974 (GVBl

S. 229), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß, soweit dieses im Hinblick auf laufbahnrechtliche Regelungen erforderlich ist, folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien (GAO) vom 1. Februar 1974 (GVBl S. 56) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) ein in Bayern anerkanntes Reifezeugnis, das die allgemeine Hochschulreife vermittelt, oder der Nachweis der allgemeinen Studienberechtigung gemäß Qualifikationsverordnung vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 572, ber. 1975 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung;“

b) In Buchstabe e werden die Worte „das Zeugnis“ durch die Worte „die Urschrift des Zeugnisses“ ersetzt.

c) In Buchstabe h werden die Punkte durch Strichpunkte ersetzt und es wird folgender neuer Buchstabe i angefügt:

„i) im Falle einer Fächerverbindung mit Katholischer oder Evangelischer Religionslehre eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis.“

2. In § 21 Buchst. i wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Geeignete Übungen können auch für die Studienreferendare weiterer Fächer eingerichtet werden.“
Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „zwölf“ durch die Zahl „zehn“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Studienreferendare kommen während ihres Zweigschuleinsatzes an mindestens sechs Tagen im Jahr zu in der Regel je zweitägigen Seminarveranstaltungen (Seminararten) an die Seminar-schule.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „zwölf“ durch die Zahl „zehn“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen, die Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

5. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Seminarleiter“ durch das Wort „Seminarlehrer“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1976 in Kraft.

München, den 24. August 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung**

Vom 25. August 1976

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 23 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalauschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 16 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 4. September 1969 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1974 (GVBl S. 249), erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Die theoretische Ausbildung wird nach näherer Bestimmung durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung in geschlossenen Fachlehrgängen von regelmäßig sechs Monaten Dauer durchgeführt.

(2) Zahl und Verteilung der Unterrichtsstunden werden vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung in einem Stoffverteilungsplan festgelegt.

(3) Die Anwärter sind verpflichtet, während der Fachlehrgänge die festgesetzten Klausuren zu fertigen. Versäumte Klausuren sollen nachgeholt werden.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1976 in Kraft.

(2) Die Ausbildung der Beamtenanwärter des mittleren Dienstes, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, richtet sich nach der bisherigen Fassung des § 16.

München, den 25. August 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

I. V. Dr. V o r n d r a n, Staatssekretär

**Schulordnung
der Staatlichen Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten**

Vom 30. August 1976

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Schulordnung:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I
Allgemeines**

- § 1 Aufbau
- § 2 Aufgaben
- § 3 Schulleiter, Lehrkräfte
- § 4 Lehrerkonferenz

**Abschnitt II
Schulbetrieb**

- § 5 Aufnahme
- § 6 Schuldauer, Unterrichtszeit, Aufsicht
- § 7 Semesterdauer und Ferien
- § 8 Gestaltung des Unterrichts
- § 9 Lernmittel
- § 10 Teilnahme am Unterricht
- § 11 Haftung der Schule
- § 12 Haftung des Studierenden

**Abschnitt III
Prüfungen**

- § 13 Arten der Prüfungen
- § 14 Notenstufen
- § 15 Unterschleif
- § 16 Schulaufgaben
- § 17 Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben
- § 18 Semesterzeugnis
- § 19 Staatliche Schlußprüfung
- § 20 Schlußzeugnis und Berufsbezeichnung

**Abschnitt IV
Schulgemeinschaft**

- § 21 Pflichten des Studierenden
- § 22 Studierende und Lehrkräfte
- § 23 Studierendenmitverwaltung
- § 24 Ordnungsmaßnahmen
- § 25 Verhinderung am Schulbesuch
- § 26 Übertragbare Krankheiten, ärztliche Untersuchungen
- § 27 Studienheim

**Abschnitt V
Fachschulbeirat**

- § 28 Zusammensetzung
- § 29 Aufgaben und Tätigkeit

**Abschnitt VI
Schlußvorschrift**

- § 30 Inkrafttreten

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1

Aufbau

(1) Die Staatliche Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen (Fachschule) ist eine Fachschule im Bereich der Landwirtschaft.

(2) Die staatliche Schulaufsicht übt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) aus.

(3) An der Fachschule besteht Schulgeldfreiheit.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Fachschule soll die Studierenden auf Führungspositionen im milchwirtschaftlichen Bereich vorbereiten sowie fachtheoretische und fachpraktische Grundlagen für die Ausübung fachverwandter Berufe schaffen. Zu diesem Zweck soll sie die während der beruflichen Ausbildungszeit erworbenen technischen, technologischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und erweitern, Kenntnisse der Betriebswirtschaft und Marktwirtschaft vermitteln und das Verständnis für die agrarpolitischen und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge wecken.

(2) Zur Ergänzung des fachtheoretischen Unterrichts werden milchwirtschaftlich-technologische und labortechnische Übungen durchgeführt.

§ 3

Schulleiter, Lehrkräfte

(1) Der Leiter der Fachschule (Schulleiter) wird vom Staatsministerium bestimmt.

(2) Der Unterricht wird von hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften er-

teilt. Hauptamtliche Lehrkräfte sind in der Regel Beamte und Beamtinnen des höheren landwirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren landwirtschaftlichen Lehramtes. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte werden vom Schulleiter mit Genehmigung des Staatsministeriums berufen.

(3) Der Schulleiter bestimmt für jedes Semester eine hauptamtliche Lehrkraft als Semesterleiter.

§ 4

Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz hat den Zweck, durch gemeinsame Beratungen eine gedeihliche schulische Arbeit zu gewährleisten. Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter.

(2) An der Lehrerkonferenz, die mindestens einmal in jedem Semester stattfindet, nehmen die hauptamtlichen Lehrkräfte teil. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sowie unterweisende Fachkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies der Vorsitzende für erforderlich hält.

(3) Den Semestersprechern ist Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, die die Studierenden allgemein betreffen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.

(4) Soweit bei Lehrerkonferenzen Entscheidungen getroffen werden, sind jene Lehrer stimmberechtigt, die Pflichtunterricht erteilen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Studierenden, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

(6) Über den Ablauf jeder Lehrerkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Teilnehmerliste,
2. Angaben über Zeitpunkt, Anfang und Ende der Sitzungen,
3. die Tagesordnung,
4. die Beratungsergebnisse,
5. das Stimmenverhältnis bei Entscheidungen.

Jeder Konferenzteilnehmer hat das Recht, seine abweichende Meinung zu Protokoll nehmen zu lassen.

Abschnitt II

Schulbetrieb

§ 5

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Fachschule setzt eine entsprechende schulische Vorbildung voraus. Diese ist durch ein Zeugnis der Fachschulreife oder das Abschlußzeugnis einer Realschule oder eines gleichwertigen Bildungsganges oder durch das Entlassungszeugnis einer einschlägigen Berufsschule mit dem Vermerk, daß der Schüler das Bildungsziel der Berufsschule erreicht hat, nachzuweisen.

(2) Zur Aufnahme ist außerdem erforderlich, daß die Abschlußprüfung (Gehilfenprüfung) im Sinne des Berufsbildungsgesetzes als Molkereifachmann oder in einem verwandten Beruf mit Erfolg abgelegt wurde und eine weitere Berufstätigkeit von zwei Jahren in einem der fachschulischen Ausbildung förderlichen Beruf nachgewiesen werden kann.

(3) Mit dem Aufnahmeantrag sind vorzulegen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf und zwei Paßbilder,
2. ein Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen darf,
3. die Nachweise (Zeugnisse) gemäß den Absätzen 1 und 2,
4. ein ärztliches Zeugnis nach § 18 Bundes-Seuchengesetz, das nicht älter als ein Jahr ist.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; bei Ablehnung sind die Gründe anzugeben. Der Zulassung ist die Schulordnung beizufügen.

(5) Über Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium nach Stellungnahme des Schulleiters.

§ 6

Schuldauer, Unterrichtszeit, Aufsicht

(1) Der Unterricht umfaßt zwei Semester mit 20 Unterrichtswochen in Vollzeitform.

(2) Der Unterricht wird von Montag bis Freitag ganztägig erteilt.

(3) Dem Unterricht sind Schulstunden mit 50 Minuten zugrunde zu legen.

(4) Der Schulleiter regelt die Aufsicht während des Schulbetriebes.

(5) Der Schulleiter erläßt eine Hausordnung, die der Genehmigung durch das Staatsministerium bedarf.

§ 7

Semesterdauer und Ferien

Semesterdauer und Ferien werden vom Staatsministerium festgelegt.

§ 8

Gestaltung des Unterrichts

(1) Unterrichtsfächer (Pflichtfächer, Wahlfächer), Studentafel und Lehrpläne werden vom Staatsministerium festgelegt.

(2) Vom Schulleiter genehmigte Besichtigungen und Lehrfahrten sind Bestandteile des Unterrichts.

(3) Der Schulleiter sorgt dafür, daß die Unterrichtsplanung für die einzelnen Unterrichtsfächer durch die Lehrkräfte rechtzeitig aufgestellt wird.

§ 9

Lernmittel

(1) Im Unterricht sind Lernmittel zu verwenden, die vom Staatsministerium zugelassen sind. Die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln trifft der Schulleiter im Benehmen mit den Lehrkräften.

(2) Für die Lernmittelfreiheit gelten die vom Staatsministerium erlassenen Bestimmungen.

§ 10

Teilnahme am Unterricht

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, pünktlich am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen. Veranstaltungen der Studierendenmitverwaltung sind Schulveranstaltungen, wenn sie vom Schulleiter als solche anerkannt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann der Schulleiter auf vorherigen schriftlichen Antrag Befreiung vom Unterricht erteilen.

(3) Der durch Unterrichtsbefreiung versäumte Lehrstoff ist vom Studierenden nachzuarbeiten.

§ 11

Haftung der Schule

In Schadensfällen haftet der Freistaat Bayern als Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhafte Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Schulleiter, eine Lehrkraft oder sonstiges Schulpersonal voraus.

§ 12

Haftung des Studierenden

Für Schäden, die ein Studierender schuldhaft verursacht, ist dem Schulträger gegenüber der Studierende nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Haftung bezieht sich auch auf das dem Studierenden anvertraute Schuleigentum.

Abschnitt III

Prüfungen

§ 13

Arten der Prüfungen

Der Feststellung des Leistungsstandes während und am Ende der Ausbildung dienen:

1. die Leistungsnachweise während der Semester,
2. die staatliche Schulschlußprüfung.

§ 14

Notenstufen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen läßt, daß selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Zwischennoten sind nicht zulässig.

Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

(2) Für die Berechnung der Noten aus mehreren Einzelleistungen wird, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, das arithmetische Mittel gebildet. Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

- | | |
|-------------|----------|
| 1,00 — 1,50 | = Note 1 |
| 1,51 — 2,50 | = Note 2 |
| 2,51 — 3,50 | = Note 3 |
| 3,51 — 4,50 | = Note 4 |
| 4,51 — 5,50 | = Note 5 |
| 5,51 — 6,00 | = Note 6 |

§ 15

Unterschleif

(1) Wer durch Unterschleif oder Täuschung ein Prüfungsergebnis zu beeinflussen sucht oder hierzu Beihilfe leistet, erhält in dieser Prüfungsarbeit die Note „ungenügend“.

(2) Werden Unterschleif oder Täuschung erst nachträglich bekannt und nachgewiesen, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 in gleicher Weise. Die Prüfungsergebnisse sind entsprechend zu berichtigen.

§ 16

Schulaufgaben

(1) Während der Semester werden in allen Pflichtfächern Schulaufgaben durchgeführt. Diese bestehen in jedem Semester bei Pflichtfächern mit ein oder zwei Wochenstunden aus mindestens einer schriftlichen Schulaufgabe, in allen übrigen Pflichtfächern aus mindestens zwei schriftlichen Schulaufgaben.

(2) Inhalt und Dauer der Schulaufgaben sowie zugelassene Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft. Für einen Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden. Die Termine für die Schulaufgaben müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.

(3) Die Schulaufgaben sind von der zuständigen Lehrkraft zu bewerten und anschließend mit den Studierenden zu besprechen. Die Schulaufgaben müssen drei Jahre aufbewahrt werden.

(4) Hat sich ein Studierender einer Überprüfung seines Leistungsstandes unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(5) Versäumt ein Studierender ohne ausreichende Entschuldigung eine Schulaufgabe, so wird die Note „ungenügend“ erteilt. Versäumt ein Studierender eine Schulaufgabe mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin.

§ 17

Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben

(1) In jedem fachtheoretischen Semester sind in den Pflichtfächern mit nur einer Wochenstunde mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis, in allen anderen Pflichtfächern mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu fordern. Dabei muß mindestens ein Leistungsnachweis in mündlicher Form erbracht werden.

(2) Nicht angekündigte schriftliche Stegreifaufgaben haben im wesentlichen nur den Stoff des letzten Unterrichts und den aufgegebenen laufenden Stoff zum Gegenstand. Diese Stegreifaufgaben gelten als mündliche Leistungsnachweise. Als mündliche Leistung können auch schriftliche Aufzeichnungen anlässlich praktischer Übungen gewertet werden, sofern sie selbständig unter Aufsicht angefertigt wurden.

§ 18

Semesterzeugnis

(1) Zum Abschluß des ersten Semesters erhalten die Studierenden ein Semesterzeugnis nach Anlage 1.

(2) Die Zeugnisnoten werden in einer Notenkonferenz festgestellt. An der Notenkonferenz nehmen der Schulleiter als Vorsitzender und die für die Pflichtfächer zuständigen Lehrkräfte teil. § 4 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den schriftlichen und mündlichen Leistungen während des Semesters, wobei die Durchschnittsnoten der Schulaufgaben zweifach und die Durchschnittsnoten der mündlichen Leistungen einfach zählen. Die Durchschnitts-

noten für die Schulaufgaben und für die mündlichen Leistungen werden auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die sich aus diesen Durchschnittsnoten ergebende Zeugnis- oder Fortgangsnote ist als ganze Note auszuweisen.

(4) Das Semesterzeugnis enthält die Feststellung, ob der Studierende das Semesterziel erreicht hat und damit in das nächste Semester vorrücken kann. Das Semesterziel ist nicht erreicht, wenn im ersten Semester in einem Pflichtfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Pflichtfächern die Note „mangelhaft“ erteilt worden ist, ohne daß ein Notenausgleich stattfindet. Notenausgleich kann Studierenden gewährt werden, wenn bei der Note „ungenügend“ in einem Pflichtfach oder bei der Note „mangelhaft“ in zwei Pflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen in allen übrigen Pflichtfächern erzielt und in mindestens einem Pflichtfach die Note „sehr gut“ oder „gut“, oder in zwei Pflichtfächern die Note „befriedigend“ erreicht wurden. Bei der Note „ungenügend“ in einem Pflichtfach, das mit dem beendeten Semester ausläuft, ist ein Notenausgleich ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn beide Noten „mangelhaft“ auf auslaufende Pflichtfächer entfallen.

(5) Wurde das Semesterziel nicht erreicht, so kann das Semester einmal wiederholt werden. Die einmalige Semesterwiederholung ist auch zur Notenverbesserung zulässig; der Studierende hat die Wahl, welches Semesterzeugnis er gelten lassen will.

§ 19

Staatliche Schlußprüfung

(1) Die staatliche Schlußprüfung findet zum Ende des zweiten Semesters statt.

(2) Es werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Volkswirtschaft und milchwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre,
2. Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik,
3. Buttereitechnik und Käseereitechnologie.

(3) Die staatliche Schlußprüfung wird schriftlich durchgeführt und dauert in dem Prüfungsfach nach Absatz 2 Nr. 1 240 Minuten und in den Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 je 120 Minuten.

In jedem Fach stehen dem Prüfling zwei Themen zur Wahl.

(4) Vorschläge für die Prüfungsthemen werden vom Staatsministerium bei der Fachschule eingeholt. Das Staatsministerium legt die Prüfungsthemen fest.

(5) Versäumt ein Prüfling aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine Prüfungsarbeit, so erhält er hierfür die Note „ungenügend“. Hat er das Versäumnis nicht zu vertreten, wird er zu einer Nachholprüfung zugelassen.

§ 20

Schlußzeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Vor Beginn der staatlichen Schlußprüfung werden in der Notenkonferenz die Fortgangsnoten festgestellt (§ 18 Abs. 3).

(2) Bei Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfaches der Schlußprüfung werden die Fortgangsnote und die Note der Prüfungsarbeit zu gleichen Teilen gewertet. In den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote.

(3) Die Gesamtnote für das Schlußzeugnis wird aus den auf zwei Dezimalstellen berechneten Noten der Prüfungsfächer und der Noten in den sonstigen Pflichtfächern gebildet; dabei werden die Noten der Prüfungsfächer je zweifach, die Noten in den sonstigen Pflichtfächern je einfach gewertet. Das Ergebnis

wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut	= 1,00 — 1,50
gut	= 1,51 — 2,50
befriedigend	= 2,51 — 3,50
ausreichend	= 3,51 — 4,50

(4) Abgesehen von einer schlechteren Gesamtnote als 4,50 ist das zweite Semester nicht bestanden, wenn im Abschlußzeugnis in einem Prüfungsfach oder sonstigen Pflichtfach die Note „ungenügend“ oder in zwei dieser Fächer die Note „mangelhaft“ erteilt worden ist. Bei Note „mangelhaft“ in nur einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen Pflichtfächern ist die Schlußprüfung gleichwohl mit Erfolg abgeschlossen, wenn in einem anderen Prüfungsfach wenigstens die Note „gut“ oder in einem anderen Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach jeweils wenigstens die Note „befriedigend“ erzielt wurde.

(5) Studierende, die das zweite Semester bestanden haben, erhalten ein Schlußzeugnis (**Anlage 2**) und eine Urkunde; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Wirtschaftler, Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen“ zu führen.

(6) Ist das zweite Semester nicht bestanden, so kann es einschließlich der Schlußprüfung einmal wiederholt werden.

Abschnitt IV

Schulgemeinschaft

§ 21

Pflichten des Studierenden

(1) Jeder Studierende hat sich so zu verhalten, daß der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden können. In diesem Rahmen hat er den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrkräfte und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Fachschule übertragen sind.

(2) Die Studierenden haben ihre schulischen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen sowie die Schul- und Hausordnung zu beachten. Ihr Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Schule, das außerschulische Verhalten nur, soweit es unmittelbar in die Schule zurückwirkt.

(3) Jeder Studierende ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und für Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück mitverantwortlich. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

§ 22

Studierende und Lehrkräfte

(1) Jeder Studierende hat das Recht, den Schulleiter oder eine Lehrkraft um Rat und Auskunft zu bitten; er soll sich zunächst an die Lehrkraft wenden.

(2) Fühlt sich ein Studierender durch eine Lehrkraft ungerecht behandelt, so wendet er sich zunächst an diese. Er kann die Vermittlung durch den Semestersprecher in Anspruch nehmen.

§ 23

Studierendenmitverwaltung

(1) Die Studierenden sollen in der Studierendenmitverwaltung Leben, Arbeit und Ordnung ihrer Schule mitgestalten. Sie werden dabei von den Lehrkräften und vom Schulleiter unterstützt. Den Studierenden stellen sich besonders drei Aufgabenbereiche: die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben, die Mitarbeit bei Ordnungsaufgaben und die Vertretung von Interessen der Studierenden.

(2) Die Studierenden können Vorschläge und Wünsche zur Gestaltung des Unterrichts vorbringen.

(3) Die Studierenden jedes Semesters wählen zu Semesterbeginn einen Semestersprecher und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Abstimmung. Erhält kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, welche die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhalten haben. Die Studierenden des jeweiligen Semesters können mit Mehrheit der Stimmberechtigten aus besonderen Gründen während des Semesters einen anderen Semestersprecher oder Stellvertreter wählen.

(4) Der Semestersprecher hat die Aufgabe, die Studierenden seines Semesters in Schulangelegenheiten zu vertreten.

(5) Die Semestersprecher und ihre Stellvertreter bilden den Studierendenausschuß der Schule. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Wahl gilt Absatz 3 entsprechend. Dem Studierendenausschuß obliegen solche Aufgaben der Studierendenvertretung, die über den Bereich der Studierenden eines Semesters hinausgehen.

(6) Der Schulleiter unterrichtet den Studierendenausschuß über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, wie Beschlüsse einer Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit diese Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

§ 24

Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Fachschule können bei Verletzung der sich insbesondere aus § 21 ergebenden Pflichten gegen den einzelnen Studierenden je nach Art der Verfehlung folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. die Verwarnung; sie wird vom Semesterleiter ausgesprochen,
2. der Verweis; er wird vom Schulleiter erteilt,
3. die Androhung der Entlassung; sie wird durch Beschluß der Lehrerkonferenz verfügt,
4. die Entlassung; diese wird von der Lehrerkonferenz mit zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder beschlossen.

(2) Bevor eine dieser Maßnahmen getroffen wird, ist der Betroffene zu hören.

§ 25

Verhinderung am Schulbesuch

(1) Ist ein Studierender wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

(2) Dauert die Krankheit länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 26

Übertragbare Krankheiten, ärztliche Untersuchungen

Die Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind zu beachten. Hierbei hat der Schulleiter das Gesundheitsamt rechtzeitig einzuschalten.

§ 27

Studienheim

(1) Der Fachschule ist ein Studienheim angeschlossen. Studierende, die außerhalb des Studienheims wohnen, haben die Anschrift ihrer Wohnung mitzuteilen.

(2) Den Studienheimbetrieb regelt eine Hausordnung, die vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Ernährungswirtschaft und mit Genehmigung des Staatsministeriums erlassen wird.

Abschnitt V

Fachschulbeirat

§ 28

Zusammensetzung

(1) Bei der Fachschule ist ein Fachschulbeirat zu bilden. Diesem gehören an:

1. zwei Vertreter des Sachaufwandsträgers, davon einer als Vorsitzender,
2. der Schulleiter als Vertreter des Vorsitzenden,
3. die Semesterleiter,
4. je ein Vertreter der zuständigen Berufsorganisation.

(2) Das Staatsministerium beruft die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 auf Vorschlag der jeweiligen Berufsorganisation für die Dauer von vier Jahren.

§ 29

Aufgaben und Tätigkeiten

(1) Der Fachschulbeirat wirkt bei grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Schulbetriebes beratend mit.

(2) Der Fachschulbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Fachschulbeirat ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe bestimmter Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Tätigkeit im Fachschulbeirat ist ehrenamtlich. Die Leistung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 regelt das Staatsministerium nach Maßgabe der Haushaltsmittel.

Abschnitt VI

Schlußvorschrift

§ 30

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung der Staatlichen Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten vom 28. August 1973 (GVBl S. 569) außer Kraft.

München, den 30. August 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

Anlage 1
zu § 18 Abs. 1

Staatliche Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten

Semesterzeugnis

Der Studierende

geboren am in

hat das erste Semester der Staatlichen Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen im Winterhalb-
jahr 19...../..... besucht und in den nachstehenden Unterrichtsfächern folgende Noten erzielt:

(Fächer und Beurteilungen)

Der Studierende hat das Semesterziel erreicht/nicht erreicht.

Bemerkung:

.....

....., am 19.....

Der Semesterleiter:

Der Schulleiter:

.....

(Siegel)

.....

Staatliche Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten

Schlußzeugnis

Der Studierende

geboren am in

hat das zweite Semester der Staatlichen Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen mit der Gesamtnote abgeschlossen. Er hat die staatliche Schlußprüfung abgelegt und das zweite Semester bestanden/nicht bestanden.

Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

„staatlich geprüfter Wirtschaftler, Fachrichtung Milchwirtschaft“

zu führen.

....., am 19.....

Der Semesterleiter:

Der Schulleiter:

.....

(Siegel)

.....

Notenstufen für die Gesamtnote:

sehr gut	= 1,00 — 1,50
gut	= 1,51 — 2,50
befriedigend	= 2,51 — 3,50
ausreichend	= 3,51 — 4,50

(Rückseite)

Die Leistungen des Studierenden
in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

Bemerkungen:
.....

Die Staatliche Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen wurde in der Zeit vom
bis besucht.

....., den

(Siegel)

Der Schulleiter

.....

Notenstufen für die Einzelnoten:

- 1 = sehr gut = 1,00 — 1,50
- 2 = gut = 1,51 — 2,50
- 3 = befriedigend = 2,51 — 3,50
- 4 = ausreichend = 3,51 — 4,50
- 5 = mangelhaft = 4,51 — 5,50
- 6 = ungenügend = 5,51 — 6,00

Druckfehlerberichtigung

Die **Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien (GAO)** vom 1. Februar 1974 (GVBl S. 56) wird wie folgt berichtigt:

In § 25 lautet die Überschrift statt „Unterrichtshilfe“ „*Unterrichtsaushilfe*“.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).